

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtzentrum Eberswalde"

Ich verfüge hiermit, dass die nachfolgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtzentrum Eberswalde", die von der Stvv der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.03.99 beschlossen worden ist, im Eberswalder Monatsblatt bekanntgemacht wird. Entsprechend des am 25.03.99 gefassten Beschlusses ist der Übersichtsplan "Geltungsbereich", der als Anlage Bestandteil der Satzung ist, im Wege der Ersatzbekanntmachung bekanntzumachen.

Der Übersichtsplan wird in der Stadtverwaltung Eberswalde, Baudezernat, Abt. Stadtsanierung, Zimmer 3, Bergerstraße 97 in 16225 Eberswalde während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags

von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

dienstags

von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

freitags

von 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eberswalde, den 15.4.1999

In Vertretung



Landmann
1. Beigeordneter

Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtzentrum Eberswalde"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 i. V. m. § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse vom 08.04.1998, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtzentrum Eberswalde".

Das Sanierungsgebiet ist im Übersichtsplan "Geltungsbereich", der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, eindeutig bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. In dem Übersichtsplan - Anlage - ist das Sanierungsgebiet farbig umrandet. Die Umrandung verläuft in groben Zügen wie folgt:

- Kantstraße, Wilhelmstraße, Bergerstraße, Bollwerkstraße, Mauerstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Pfeilstraße, Lessingstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Eisenbahnstraße.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde-Finow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentrum Eberswalde-Finow" vom 14.05.1992 außer Kraft.

Eberswalde, den 15.4.1999

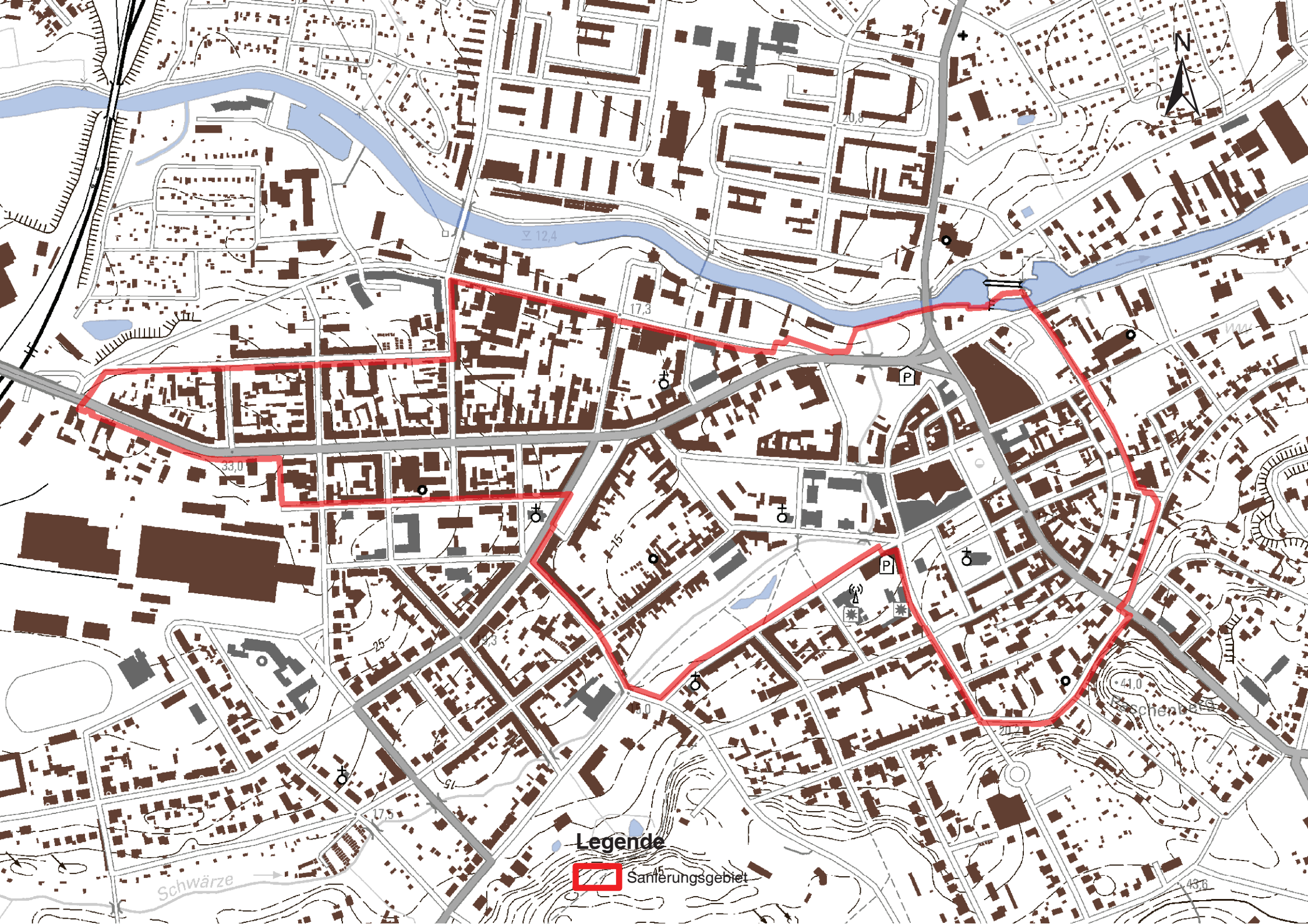
In Vertretung



Landmann
1. Beigeordneter

R. Bruwald

Kriewald
Vorsitzender d. Stadtverordneten-
versammlung d. Stadt Eberswalde



Legende

 Sanierungsgebiet

Schwarze

Schneise

12,4

17,3

33,0

15

25

30

30

17,5

44,0

43,6

P

P

*

*

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂

♂